Hist. 6140

Kommiſſionalbericht

an die hohe Tagſatzung und Beſchluſſesvorſchläge, betreffend die Abſtimmung, die Annahme und Einführung der neuen Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, d. d. 9. Herbſtmonat 1848.

Tit.

Die hohe Tagſatzung hat in ihrer Sitzung vom 5. Herbſtmonat die Unterzeichneten mit dem Mandate betraut, die Verbalprozeſſe und übrigen Akten, welche in Betreff der Abſtimmung über die neue Bundesverfaſſung vom 27. Brachmonat laufenden Jahres aus den Kantonen nn den Vorort eingegangen ſind, zu prüfen und je nach dem Ergebniß dieſer Prüfung die geeigneten Beſchluſſesvorſchläge zum Zweck der Erlaſſung einer feierlichen Erklärung über die Annahme dieſer neuen Bundesverfaſſung, ſowie der erfoederlichen Beſtimmungen über deren ſofortige Einführung, hochderſelben gutachtlich vorzulegen. Dieſe dreifache Aufgabe

einmal die Erwahrung und Prüfung der Abſtimmungsergebniſſe,

dann die Entſcheidung über die Annahme der Bundesverfaſſung nnd deren feierliche Erkläenng im Fall der wirklichen Annahme mittelſt Dekret,

endlich die Erlaſſung eines Dekrets zu Einführung derſelben,

haben nämlich die Art. 1, 2 und 3 der, der neuen Bundesverfaſſung angehängten, Uebergangsbeſtimmungen ausdrücklich in die Pflicht nnd Kompetenz der hohen Tagſatzung gelegt.

I.

Die Abſtimmungsergebniſſe.

Vor Allem iſt hier die mehr als in einem Betracht wichtige und erfreuliche Thatſache zu berichten, daß ſich alle Kantone ohne Ausnahme über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der neuen Bundesverfaſſung auf die durch die Kantonalverfaſſungen vorgeſchriebene Weiſe, oder, wo dieſe hierüber keine Beſtimmung enthielten, auf die durch die oberſte Behörde des betreffenden Kantons feſtgeſetzte Weiſe ganz nach Maßgabe des Art. 1 der Uebergangsbeſtimmungen ausgeſprochen haben. Dieſe durchgängig unverweigerte Vornahme der Abſtimmung in dem Sinne und nach den Vorſchriften, wie ſolches die neue Bundesverfaſſung in ihren Uebergangsbeſtimmungen feſtſetzte, iſt namentlich in politiſcher Beziehung von eben ſo großer Bedeutung, als es von praktiſcher Konſequenz ſein wird in Bezug auf die unverweigerte Handbietung zu Einführung der neuen Bundesverfaſſung auch in denjenigen Kantonen, deren ſtimmgebende Bürger in ihrer Mehrheit dieſelbe verworfen haben.

In der That haben mehrere derjenigen Kantone, welche der Bundesverfaſſung ihre Zuſtimmung verſagten, wie namentlich Unterwalden ob dem Wald, Zug, Wallis und Teſſin theils in ihren Abſtimmungsdekreten, theils in ihren Zuſchriften an den Vorort mittelſt der ihren Geſandten an die Tagſatzung ertheilten Inſtruktion ausdrücklich erklärt, daß ſie, obgleich ſie die neue Bundesverfaſſung verworfen, der Einführung derſelben ſich unterziehen werden. Die unterzeichnete Kommiſſion erblickt in dieſer Erklärung nur die ſachgemäße, aus der

Digitized by Google

Thatſache der vorgenommenen Abſtimmung ſich ergebende natürliche Folgerung, die ſich übrigens eben ſo gewiß von ſelbſt verſtanden hätte, als dieſelbe nach den Aeußerungen der einflußreichſten und heftigſten Verfaſſungsverwerfer in den betreffenden Landsgemeinden, auch bei **jenen**, die Bundesverfaſſung nichtannehmenden, Kantonen vorausgeſetzt und verſtanden werden dürfte, welche eine ſolche Erklärung in dieſer oder jener Weiſe amtlich zu manifeſtiren unterlaſſen haben. Die unterzeichnete Kommiſſion mußte es daher natürlich auch für unnöthig erachten, in einem beſondern Proklama der Tagſatzung gegen diejenigen eidgenöſſiſchen Stände, welche in Anwendung ihres freien und unbeſchränkten Abſtimmungsrechtes die neue Bundesverfaſſung zu verwerfen für gut fanden, die Erwartung auszuſprechen, daß ſie ſich dem Geſammtergebniß der Abſtimmung in den verſchiedenen Kantonen, das heißt der großen überwiegenden Majorität des Schweizervolkes und der Kantone unterziehen und der allgemeinen Einführung des neuen Grundgeſetzes der Eidgenoſſenſchaft keine Hinderniſſe in den Weg legen werden. Folgendes iſt das Geſammtergebniß der Abſtimmung, wie ſolches ſich aus den einſchlägigen Verbalprozeſſen und den übrigen dem Vorort durch die verſchiedenen Kantonsregierungen mitgetheilten Akten herausſtellt.

A. **Annehmende Kantone:**

Im Kanton	Zürich	haben angenommen	25,119,	verworfen	2,517
„	Been	„	10,972,	„	3,357
„	Luzern	„	15,890,	„	11,121
„	Solothurn	„	4,599,	„	2,834
„	Baſelſtadt	„	1,364,	„	186
„	Baſelland	„	3,669,	„	431
„	Schaffhauſen	„	4,273,	„	1,107
„	St. Gallen	„	16,893,	„	8,072
„	Aargau	„	20,699,	„	8,744
„	Thurgau	„	13,384,	„	2,054
„	Waadt	„	15,535,	„	3,535
„	Neuenburg	„	5,481,	„	304
„	Genf	„	2,984,	„	653

Die Landsgemeinde des Kantons **Glarus** hat nach der Mittheilung der dortigen Standeskommiſſion vom 14. Auguſt der neuen Bundesverfaſſung „einmüthig“ und die Landsgemeinde von **Appenzell Außer-Rhoden** laut Zuſchrift von Landammann und Rath vom 27. Auguſt laufenden Jahres „mit entſchiedener Mehrheit“ die Genehmigung ertheilt. Der Staatsrath des Kantons **Freiburg** berichtete mit Schreiben vom 25. Auguſt, daß der dortige Große Rath genau nach Vorſchrift der dortigen Verfaſſung (Art. 45, litt. l.) und im Einklang mit dem Art. 1 der, der Bundesverfaſſung angehängten Uebergangsbeſtimmungen, im Namen des freiburgiſchen Volkes und als Repräſentant desſelben die neue Bundesverfaſſung angenommen habe. Mit Zuſchrift vom 1. Herbſtmonat berichtete der Kleine Rath des Kantons **Graubünden**: Von den dortigen 66 Commitialſtimmen hätten 51 für Annahme, 12 für Verwerfung der Bundesverfaſſung ſich ausgeſprochen und 3 Stimmen wären bei der Klaſſifikation noch nicht eingegangen. Von letzteen 3 Stimmen ſeien ſeit der Klaſſifikation noch 2 in annehmendem Sinne eingelaufen und bezüglich der dritten müſſe bemerkt werden, daß dieſelbe ſchon früher und zwar ebenfalls annehmend eingegangen ſei, aber wegen formellem Mangel habe zurückgeſandt werden müſſen. Daraus ſei zu entnehmen, daß im Ganzen 54 Stimmen die neue Bundesverfaſſung angenommen und 12 Stimmen dieſelbe verworfen haben.

Es haben ſich ſomit für die Annahme der neuen Bundesverfaſſung erklärt fünfzehn ganze Kantone und ein halber Kanton, welche zuſammen nach der Volkszählung, wie ſolche infolge Tagſatzungsbeſchluſſes vom 7. Herbſtmonat 1836 aufgenommen wurde, eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen repräſentiren.

B. **Verwerfende Kantone:**

Im Kanton	Schwyz	haben verworfen	3,454,	angenommen	1,168
„	Zug	„	1,780,	„	803
„	Wallis	„	4,171,	„	2,751

Landammann und Regierungsrath des Kantons **Uri** berichteten mit Zuſchrift vom 2. Herbſtmonat, daß die Landsgemeinde „mit großer Mehrheit“ die Verwerfung der Bundesverfaſſung beſchloſſen habe. Die Landsgemeinde von **Unterwalden nid dem Wald** beſchloß am 27. Auguſt „bei'm achtzehnhundertfünfzehner Bund zu verbleiben und die revidirte Bundesverfaſſung, wie ſie von der Tagſatzung vom 15. Mai bis 27. Juni

1848 hervorgegangen iſt, zu verwerfen.“ Die Landsgemeinde von Unterwalden ob dem Wald ſprach am gleichen Tuge ebenſalls die Verwerfung derſelben nus, erklärte jedoch gleichzeitig, „daß ſie ſich, dem unaus„weichlichen Draag der Umſtände ſich fügend, deren Einführnng unterziehen werde.“ Landammana und Rath des Kantons Appenzell dee inneen Rhoden fügen in ihrer Mittheilung an den Vorort vom 29. Auguſt der Anzeige, daß ſich die dortige Landsgemeinde in iheer Mehrheit gegen die neue Bundesverfaſſung ausgeſpeochen habe, wörtlich Folgendes bei: „Wir gewärtigen die offizielle Bekanntmachung des Ergebniſſes über „die Abſtimmung in ſämmtlichen Kantonen, ſowie allfällige hierauf bezügliche Mittheilungen von Seite der „hohen Bundesbehörde, um den Bundesentwurf der herwärtigea Landsgemeinde zur abermaligen Abſtimmung „voelegen za können.“

Mit der Abſtimmung im Kanton Teſſin hat es ſeine eigenthümliche Bewandtniß. Schon der dortige Große Rath glaubte unſtatthaftee Weiſe annehmen zu dürfen, es könne die Genehmigung der neuen Bundesverfaſſung auch bedingt (votazione condizionata) ausgeſpeochen werden. Die Bedingung, welche der teſſiniſche Große Rath an die Annahme knüpfte, iſt nach Art. 24 der Bundesverfaſſung unzuläßig, zumal der Bund das unbeſchränkte Recht hat, an der Schweizergränze die geeignet erachteten Zölle zu erheben. Dea gleichen Fehler begiengen die Abſtimmnagskreiſe, in welchen und inſofern ſolche, die für Annahme der Bundesverfaſſang ſtimmten, daran entweder die vom Großen Rath geſtellte, oder eine andere unſtatthaſte Bedingung knüpften. So ſind aach einer Mittheilung (des Staatsraths) von Teſſin, d. d. (?) Herbſtmonat, von 35 ſtimmenden Kreiſen, von denen 11 Kreiſe bedingt angenommen und 24 verworfen haben, 1582 Stimmen zu den die Bundesverfaſſung Annehmenden, und 4062 Stimmen zu den dieſelbe Verwerfenden gezählt worden. Eine nur bedingte Annahme iſt aber keine Annahme, ſondern der Verwerfung gleichzuachten, und es können demnach obige 1582 Stimmen nach der Anſicht der Kommiſſion der Geſammtzahl der wirklich Annehmenden nicht beigezählt werden. Das Ergebniß von drei Kreiſen ſtund bei der Abfaſſung gegenwärtigen Berichtes noch aus. Dieſer Rückſtand wird indeſſen, da die noch mangelnden Stimmen von Airolo, Beezaska und Malvaglia das bekannte Hauptreſultat der Abſtimmung im Weſentlichen nicht ändern, die h. Tagſatzung keineswegs abhalten, in die Angelegenheit einzutreten und ſacherledigend zu verfügen.

Es hat ſich ſomit für die Verwerfung der neuen Bundesverfaſſuag ausgeſprochen eine Minderheit von ſechs Kantonen und einem halben, welche zuſammen eine Bevölkerung von 292,371 Seelen repräſentiren.

Befriedigt man ſich mit der approximativen Angabe der Anzahl derjenigen Bürger, welche am 27. Auguſt abhin an den Landsgemeinden in Uri (200 Annehmende und 1200 Verwerfende), in Unterwalden ob dem Wald (100 Annehmende und 2900 Verweeſende), nid dem Wald (300 Annehmende und 1500 Verwerfende), Glarus (3800 Annehmende), Appenzell Außer-Rhoden (7000 Annehmende und 2000 Verwerfende) und Appeazell Inner-Rhoden (100 Annehmende and 1300 Verwerfende) ihr Stimmrecht übten, ſo ergibt ſich, daß, mit Inbegriff der Abweſenden, welche im Kanton Luzern zu den Annehmenden gerechnet wurden, von zirka 437,103 ſtimmfähigen Schweizerbürgern (d. h. $^{1}/_{5}$ der Geſammtbevölkerung) im Ganzen beiläufig 241,642, alſo mehr als die Hälfte an der Abſtimmang über die neue Bundesverfaſſung perſönlich Theil genommen haben. Es ſtimmten nämlich (Freiburg inbegriffen) circa 169,743 für und (Teſſin ganz dazu gerechnet) 71,899 gegen dieſelbe.

II.

Der Entſcheid über die Annahme der neuen Bundesverfaſſung.

Ueber dieſen Punkt iſt der Art. 2 der Uebergangsbeſtimmungen maßgebend. Derſelbe hat dießfalls weiſe und voeſichtig dem Ermeſſen der Tagſatzung einen weitea Spielraum gelaſſen. Er hat nicht poſitiv vorgeſchrieben, daß die nene Bundesverfaſſung als angenommen erklärt werden müſſe, wenn die Mehrheit der ſchweizeeiſchen Bevölkerung oder wenn die Mehrheit der Kantone ſich für dieſelbe ausgeſprochen. Man wollte die Tagſatzung, nach Einſicht in die Abſtimmungsergebniſſe, frei erwägen laſſen, welche Kantone die neue Bundesverfaſſung genehmigten, um mit Erfolg zu deren Einführung ſchreiten zu können. Das überraſchende Abſtimmungsergebaiß zu Gunſten der neuen Bundesverfaſſung, nach welchem die überwiegende Mehrheit der ſchweizeriſchen Bevölkerung (nahe an $^{7}/_{8}$) und mehr als $^{2}/_{3}$ der Kantone ſich für die Annahme derſelben ausgeſprochea haben, erleichtert nun aber der Tagſatzung den materiellen Entſcheid in Sachen ungemein. Dieſe Entſcheidung kann nicht anders, als für die feierliche Erklärung ausfallen, daß die neue Bundesverfaſſung

Digitized by Google

angenommen und fortan als Grundgeſetz der Eidgenoſſenſchaft erklärt ſei. Was die Form dieſer Erklärung betrifft, ſo glaubte die unteezeichnete Kommiſſion dieſelbe gutachtlich in nachfolgenden Beſchluſſesvorſchlag einkleiden zu ſollen:

Beſchluß der Tagſatzung,

betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, d. d. Herbſtmonat 1848.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

Nach Prüfung der Verbalprozeſſe und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abſtimmung über die Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wie dieſelbe aus den Berathungen der Tagſatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Beachmonat 1848 hervoeging, — aus ſämmtlichen Kantonen an den Vorort eingeſandt worden ſind; —

Erwägend, daß zufolge dieſer amtlichen Mittheilungen ſich ſämmtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfaſſung in der Weiſe ausgeſprochen haben, wie ſolches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbeſtimmungen ausdrücklich vorgeſchrieben erſcheint;

Erwägend, daß aus der voegenommenen genauen Prüfung ſämmtlicher Verbalprozeſſe über die in allen Kantonen ſtattgehabte Abſtimmung hervoegeht, es ſei die in Frage liegende Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zuſammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, alſo die überwiegende Mehrheit der ſchweizeriſchen Bevölkerung und der Kantone repräſentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Aet. 2 der erwähnten Uebergangsbeſtimmungen, kraft welchen dee Tagſatzung obliegt, nach Prüfung der Abſtimmungsergebniſſe zu entſcheiden, ob die neue Bundesverfaſſung angenommen ſei, oder nicht, —

beſchließt:

Art. 1. Die Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wie ſolche aus den Berathungen der Tagſatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbeſtimmungen in ſämmtlichen Kantonen der Abſtimmung unterſtellt worden iſt, — iſt anmit feierlich angenommen und wird als Grundgeſetz der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung ſoll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfaſſung in urſchriftlicher Fertigung in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Voeort ſämmtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagſatzung wird die zu Einführung der Bundesverfaſſung erforderiichen Beſtimmungen ſofort von ſich aus treffen.

Alſo gegeben in Bern, den Herbſtmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

(Folgen die Unterſchriften.)

Dieſem Vorſchlag der Kommiſſion gegenüber redigirte ein Mitglied derſelben als Minderheitsgutachten ein Dekretsprojekt, das von dem gegenwärtigen weſentlich daein abweicht, daß daſſelbe die Kantone, welche die Verfaſſung angenommen haben, namentlich aufführt, die Behauptung, als ob zur Annahme der neuen Bundesverfaſſung die Einwilligung ſämmtlicher zwei und zwanzig Kantone nothwendig ſei, aus der Bundesakte von 1815 und den einſchlägigen Tagſatzungsabſchieden nachzuweiſen verſucht, den Bundesvertrag von 1815 als moraliſch nicht mehr beſtehend erklärt und endlich die Erwartung ausſpricht, es werden diejenigen Kantone, welche die neue Bundesverfaſſung verworfen haben, dem Entſcheide der, dieſelbe annehmenden, Mehrheit ſich freiwillig

Digitized by Google

unterziehen. Dieſes Minderheitsgutachten wird von dem betreffenden Mitgliede im Schoße der Tagſatzung mündlich begründet werden.

Die Majorität der unterzeichneten Kommiſſion hielt nun aber entſchieden dafür, daß die namentliche Aufzählung der Kantone, welche für und gegen die neue Bundesverfaſſung geſtimmt haben, bei dem Grundſatz, daß die Majorität entſcheide, gleichviel durch welche Kantone ſie gebildet werde, weit beſſer ganz wegbleibe und daß man in einem urkundlichen Beſchluſſe, wie der vorliegende, von allen polemi- und theoretiſirenden Konſideranden, die jene, gegen welche ſie gerichtet ſind, doch nicht erbauen, weit zweckmäßiger abſtrahire. Endlich glaubte die Kommiſſion, daß auch der Wunſch und die Erwartung, es möchten ſich doch die verwerfenden Kantone in treu eidgenöſſiſcher Geſinnung der Majorität unterziehen, zumal darin indirekte die Befürchtung eines Widerſtandes von ihrer Seite gegen die Einführung der neuen Bundesverfaſſung zu liegen ſcheint, — eines Widerſtandes, der unter waltenden Verhältniſſen um ſo weniger zu vermuthen iſt, mit je ſchwereren Folgen ein ſolcher für die Widerſtrebenden begleitet wäre — gar nicht auszuſprechen und demnach eine dießfällige Erwägung gänzlich wegzulaſſen ſei. Einem Tagſatzungsbeſchluſſe, der die Erklärung enthält, daß die neue Bundesverfaſſung angenommen worden, ſollen nach den Anſichten der Kommiſſionsmehrheit keine andern als die thatſächlichen Erwägungen vorangeſtellt werden, es habe die Abſtimmung überall vorgeſchriebenermaßen gewaltet und das Ergebniß derſelben wirklich die erforderliche Mehrheit der Stimmgebenden für die Annahme herausgeſtellt.

III.

Die Einführung der neuen Bundesverfaſſung.

Betreffend die Einführung der neuen Bundesverfaſſung beehrt ſich die unterzeichnete Kommiſſion, der hohen Tagſatzung nachfolgenden Beſchlußesvorſchlag zur Berathung und zum Entſcheide vorzulegen:

Beſchluß der Tagſatzung,

vom — Herbſtmonat 1848,

betreffend die Einführung der Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vom

12. Herbſtmonat 1848.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

Nach Anſicht und in Vollziehung des Art. 3 der Uebergangsbeſtimmungen der Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wie dieſelbe aus den Berathungen der Tagſatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und durch Schlußnahme der gleichen Behörde vom 12. Herbſtmonat laufenden Jahres als durch die überwiegende Mehrheit ſowohl der Kantone als der ſchweizeriſchen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden iſt; —

Erwägend, daß es kraft und in Gemäßheit des erwähnten Art. 3 der Tagſatzung obliegt, zur Einführung der neuen Bundesverfaſſung, ſobald ſie dieſelbe als angenommen erklärt hat, ſofort und unmittelbar die erforderlichen Beſtimmungen zu treffen, —

beſchließt, was folgt:

Art. 1. Nach Vorſchrift des Art. 60 der Bundesverfaſſung werden die Kantone eingeladen, die Mitglieder des Nationalrathes ſowohl, als diejenigen des Ständerathes zu wählen.

Art. 2. In Folge der Beſtimmungen des Art. 61 der Bundesverfaſſung hat in den Nationalrath zu wählen:

Digitized by Google

			Auf Einwohner				Mitglieder
Der Kanton	Zürich			231,576			12
"	"	Bern		407,913			20
"	"	Luzern		124,521			6
"	"	Uri		13,519			1
"	"	Schwyz		40,650			2
"	"	Unterwalden	ob dem Wald	12,368	22,571	1	2
			nid dem Wald	10,203		1	
"	"	Glarus		29,348			1
"	"	Zug		15,322			1
"	"	Freiburg		91,145			5
"	"	Solothurn		63,196			3
"	"	Baſel	Baſelſtadt	24,321	65,424	1	3
			Baſelland	41,103		2	
"	"	Schaffhauſen		32,582			2
"	"	Appenzell	Außer-Rhoden	41,080	50,876	2	3
			Inner-Rhoden	9,796		1	
"	"	St. Gallen		158,853			8
"	"	Graubünden		84,506			4
"	"	Aargau		182,755			9
"	"	Thurgau		84,124			4
"	"	Teſſin		113,923			6
"	"	Waadt		183,582			9
"	"	Wallis		76,590			4
"	"	Neuenburg		58,616			3
"	"	Genf		58,666			3
					2,190,258		111

Art. 3. In den Ständerath, der aus 44 Abgeordneten beſteht, wählt nach Art. 69 der Bundesverfaſſung:

Der Kanton	Zürich		2	Mitglieder.
"	"	Bern	2	"
"	"	Luzern	2	"
"	"	Uri	2	"
"	"	Schwyz	2	"
"	"	Unterwalden (ob dem Wald 1, nid dem Wald 1)	2	"
"	"	Glarus	2	"
"	"	Zug	2	"
"	"	Freiburg	2	"
"	"	Solothurn	2	"
"	"	Baſel- (Stadt 1, Land 1)	2	"
"	"	Schaffhauſen	2	"
"	"	Appenzell (Außer-Rhoden 1, Inner-Rhoden 1)	2	"
"	"	St. Gallen	2	"
"	"	Graubünden	2	"
"	"	Aargau	2	"

Uebertrag 32 Mitglieder.

	Uebertrag	32 Mitglieder.
Der Kanton Thurgau	. . . .	2 „
„ „ Teſſin	. . . .	2 „
„ „ Waadt	. . . .	2 „
„ „ Wallis	. . . .	2 „
„ „ Neuenburg	. . . .	2 „ .
„ „ Genf	. . . .	2 „
		44 Mitglieder.

Art. 4. Jedem Kanton bleibt für dieß Mal überlaſſen, einen oder mehrere Wahlkreiſe zu bilden, in welchen die ihm zufallenden Mitglieder des Nationalrathes gewählt werden.

Art. 5. Für die Wahlen in den Nationalrath, welche direkte Volkswahlen ſein ſollen, gelten in Bezug auf Stimmberechtigung, Wahlfähigkrit, Amtsdauer u. ſ. w. die in den Art. 62, 63, 64, 65 und 66 enthaltenen Beſtimmungen der Bundesverfaſſung.

Art. 6. Die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständeruth ſind in allen Kantonen ſofort vorzunehmen.

Art. 7. Jedem gewählten Mitgliede des Nationalraths iſt ein von der betreffenden Kantonalbehörde unterzeichneter Wahlakt auszuſtellen, den der Gewählte vor der Konſtituirung der Behörde zum Zweck der Erwahrung der Wahlakten abzugeben hat.

Art. 8. Die Kantonsergierungen haben gleich nach den erfolgten Wahlen dem Vorort zu Handen des Nationalraths ſowohl als des Ständeraths die Namen der Gewählten mitzutheilen.

Art. 9. Die Eröffnung beider Räthe findet Montags den 6. November laufenden Jahres in Bern ſtatt. Die Abgeordneten beider Räthe haben ſich am genannten Tag ohne weitere Einladung daſelbſt einzufinden. Morgens 9 Uhr wird der Eröffnung vorgängig ein feierlicher Gottesdienſt für die Mitglieder beider Konfeſſionen ſtattfinden, wofür der Vorort die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

Art. 10. Unter Leitung je des älteſten Mitgliedes werden in beiden Räthen zuerſt die erforderlichen Stimmenzähler ernannt und die Wahlakten der Mitglieder erwahrt. Alsdann wird jeder der beiden Räthe mittelſt geheimen Mehes den Präſidenten und Vizepräſidenten aus ſeiner Mitte wählen. (Art. 67 und 71 der Bundesverfaſſung.)

Art. 11. Der Vorort wird für das Sitzungslokal und die Bedienung des Nationalraths und des Ständeraths proviſoriſch ſorgen.

Art. 12. Für jedes Mitglied des Nationalraths wird, bis ſpätere Bundesbeſchlüſſe die dießfällige Entſchädigung beſtimmt haben werden, ein Taggeld von 8 Schweizerfranken feſtgeſetzt. Für die Hinreiſe in die Bundesſtadt, ſowie für die Rückreiſe wird überdieß jedem Mitgliede das im Verhältniß zu ſeinen Reiſeſtunden ſtehende Poſtgeld vergütet.

Art. 13. Sowohl die Tagſatzung als der Vorort bleiben ſo lange in ihren Kompetenzen, bis die Bundesverſammlung konſtituirt und der Bundesrath gewählt ſein wird.

Art. 14. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort ſämmtlichen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Alſo gegeben zu Bern, den   Herbſtmonat 1848.   (Folgen die Unterſcheiſten.)

Dirſem, in nur 14 Artikel gefaßten, Beſchluſſesvorſchlage wird die hohe Tagſatzung entnehmen, daß ſich die Kommiſſion bei Entwerfung desſelben nur auf wenige, unerläßliche und weſentliche Beſtimmungen beſchränkte. Die Hauptfrage, die ſie vor Allem iherr Prüfung unterſtellte, war die: Soll die Tagſatzung ſelbſt, in weiterer Ausführung des Art. 62 der neuen Bundesverfaſſung, der übrigens, im Vorbeigehen ſei es bemerkt, direkte Wahlen verlangt, die Wahlkreiſe in den Kantonen feſtſetzen und circumſkribiern oder wenigſtens den Kantonen für die Bildung derſelben maßgebende Grundſätze vorſchreiben? Soll die gegenwärtige Bundesbehörde ſich auch in Vorſcheiſten über geheime oder offene Abſtimmung, ſowie darüber einlaſſen, daß bei den Wahlen in den Nationalrath lediglich die abſolute Mehrheit der Stimmgebenden des betreffenden Wahlkreiſes für einen Kandidaten entſcheide, relative Mehrheiten alſo bei dieſen Wahlen nicht den Ausſchlag geben dürfen u. ſ. w., — oder ſoll die Feſtſetzung all dieſer und anderer damit zuſammenhängender Beſtimmungen für ein Mal und bis

Digitized by Google

die neue Bundesgeſetzgebung in Ausführung des Art. 74, Nr. 1 der Bundesverfaſſung das Nähere feſtſetzt, den Kantonen überlaſſen werden? Die unterzeichnete Kommiſſion entſchied ſich nach reifer Erdaurung dieſer Frage in überwiegender Mehrheit gutachtlich dahin, daß die Tagſatzung in all dieſe Detailbeſtimmungen einer Wahlverordnung weder ganz noch theilweiſe eintreten, ſondern die Erlaſſung derſelben für dieß Mal und übergangsweiſe den reſpektiven Behörden in den verſchiedenen Kantonen vertrauensvoll anheimſtellen ſoll. Nur Ein Mitglied der Kommiſſion hielt dafür, es wäre beſſer, wenn neben Anderm der maßgebende Grundſatz in das Dekret der Tagſatzung aufgenommen würde, daß in jedem Kanton, in welchem mehr als zwei Abgeordnete zu wählen ſind, wenigſtens ſo viel Wahlkreiſe gebildet werden, als derſelbe vermöge ſeiner Bevölkerung Mitglieder in den Nationalrath zu wählen hat.

Die von der Minorität dießfalls vorgeſchlagenen Artikel lauten, wie folgt:

„Art. — Die Kantone, welche mehr als zwei Mitglieder in den Nationalrath wählen, werden ſo viel Wahlkreiſe bilden, als ſie Abgeordnete zu wählen haben. Die Kantone ſind berechtigt, die Wahlkreiſe in Sektionen zu theilen.

„Art. — Für die Wahlen der Mitglieder in den Nationalrath iſt die abſolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Wenn indeſſen nach der erſten Abſtimmung kein abſolutes Mehr ſich ergibt, ſo entſcheidet bei der zweiten die relative Mehrheit der Stimmen. Wenn die Stimmen gleich ſtehen, entſcheidet das Loos.

„Art. — Die Kantone werden für die Wahlen der Abgeordneten in den Nationalrath alle übrigen erforderlichen Anordnungen treffen, welche nicht bereits in gegenwärtigem Beſchluſſe enthalten ſind."

So wenig die Kommiſſion verkennen konnte, vielmehr damit einverſtanden war, daß ſolche und ähnliche Grundſätze, wenn ſie für die Wahloperationen in allen Kantonen jetzt ſchon allgemein und bindend vorgeſchrieben würden, den nächſten Wahlen einen uniformeren, in dem ein und andern Kanton vielleicht auch nationaleren Charakter zu verleihen im Stande wären, ſo erblickte ſie doch bei näherem Eingehen in die Sache dabei ſo viel Schwierigkeiten und Hinderniſſe, daß ſie, wie geſagt, ſich nicht entſchließen konnte, der h. Tagſatzung vorzuſchlagen, dieſe und ähnliche Grundſätze in ihr Dekret aufzunehmen. Die Kommiſſion iſt vielmehr überzeugt, daß, wenn die Tagſatzung ſchon für dieß Mal ein einläßliches Elektoraldekret aufſtellt und die ſpeziellen Beſtimmungen nicht für einmal den Kantonen überläßt, die Wahlverhandlungen mehr verzögert als befördert, mehr Anſtände erzeugt als gehoben, vielleicht gleich im Anfang Abneigungen gegen die neue Bundesverfaſſung erregt werden, die, wenn man nach der gutachtlichen Anſicht der Kommiſſion verfährt, von daher keine Nahrung finden.

Nach der im Schooße der Kommiſſion von der erwähnten Minorität anfangs gemachten individuellen Aeußerung, daß für die Wahl eines jeden Abgeordneten in den Nationalrath ein beſonderer Wahlkreis gebildet werden ſollte, wäre es z. B. einer Landsgemeinde von Appenzell Außer-Rhoden für ein Mal nicht vergönnt geblieben, die dieſem Halbkanton zufallenden zwei Mitglieder in den Nationalrath zu wählen. Wenn nun auch der präziſirte Antrag der Minorität dieſen Uebelſtand für Appenzell Außer-Rhoden beſeitigt, ſo geſchieht ſolches in der That nur vermöge einer Ausnahme von der aufgeſtellten Regel, das heißt, durch willkürliche Einräumung eines Privilegiums. In andern Kantonen, wie z. B. in Genf, würde jedenfalls die dieſem Antrage zu Grund liegende Beſtimmung wieder andere Störungen und Verlegenheiten bereiten. Würde man aber, immer in der guten Abſicht, zu verhindern, daß ſchon bei den nächſten Uebergangswahlen in den Nationalrath der Kantonalismus und Oertligeiſt ſich nicht allzu ſehr geltend mache, den geſtellten Antrag dahin erweitern, daß je auf 60,000 Seelen ein Wahlkreis gebildet werden müſſe, — ein Wahlkreis, in welchem mehr als drei Abgeordnete gewählt würden, alſo nicht gebildet werden dürfte, — oder würde man z. B. vorſchreiben, es ſollen die Mitglieder des Nationalrathes weſentlich in der Weiſe und in den Wahlkreiſen gewählt werden, wie und in welchen bisher die Mitglieder der Großräthe und Landräthe ernannt worden ſind, — ſo würden nur wieder neue, vielleicht noch bedeutendere Schwierigkeiten anderer Art entſtehen, veranlaßt durch die, in den verſchiedenen Kantonen verſchiedenen territorialen, geographiſchen und andere abweichende Verhältniſſe.

Die unterzeichnete Kommiſſion müßte im Weitern entſchieden abrathen, in das Einführungsdekret Vorſchriften darüber aufzunehmen, ob bei Wahlen in den Nationalrath nur das abſolute oder aber unter gewiſſen Vorausſetzungen auch das relative Mehr entſcheiden, und ob die Abſtimmung in geheimer (geheimes Skrutinium ꝛc.) oder in offener Weiſe (durch das Handmehr ꝛc.) ſtattfinden ſoll. Auch in dieſer Beziehung ſind die Anſichten, Gebräuche und Uebungen in den verſchiedenen Kantonen ſo verſchieden, daß es gewiß beſſer iſt, die Tagſatzung überlaſſe für dieſe erſten und Uebergangswahlen, auch die Beſtimmungen hierüber den betreffenden Kantonalbehörden, in der Hoffnung, daß dieſe im wohlverſtandenen Intereſſe der Freiheit und Unabhängigkeit der Wahlen und einer Repräſentation, die den wahren und unverfälſchten Ausdruck der Wähler bildet, getroffen werden.

Lange beſchäftigte die Kommiſſion die Frage, ob für Vornahme der Wahlen in den Nationalrath für alle Kantone ein und derſelbe Wahltag feſtgeſetzt werden ſoll. Die Feſtſetzung eines und desſelben Wahltages fand im Schooße derſelben ihre warmen Vertheidiger, und in der That läßt ſich kaum läugnen, daß durch eine ſolche Beſtimmung, wie ſie überall in der Schweiz aus bekannten Gründen für die Wahlen der Groß- und Landräthe gilt, nicht nur vielen Umtrieben vorgebeugt, ſondern dem Wahlgeſchäft in allen Kantonen auch die nothwendige Beförderung und rechtzeitige Erledigung am beſten geſichert würde. Wenn die Kommiſſion aber erwog, daß kaum ein Tag auszumitteln wäre, der allen Kantonen gelegen käme, um an demſelben die Wahlen in den Nationalrath vorzunehmen, daß man hier durch die Weinleſe, dort durch allgemeine Verkehrs- und Marktverhältniſſe u. ſ. w. daran verhindert wäre, ſo mußte ſie in ihrer Mehrheit zu einem Vorſchlage ſtimmen, nach welchem auch die Feſtſetzung des Wahltages den Kantonen anheimgeſtellt ſein ſoll. Um aber zu verhindern, daß die Feſtſetzung des Wahltages und die Anordnung der Wahlen nicht zu weit hinausgeſchoben werde, ſchlägt ſie in Art. 6 vor, daß letztere ſofort und ohne Verzug vorgenommen werden ſollen. Wenn man damit zuſammenhält, daß die gewählten Abgeordneten nach Art. 9 des Vorſchlages ſchon am 6. November l. J. zu Eröffnung und Konſtituirung des Nationalrathes und des Ständerathes in Bern eintreffen müſſen, ſo iſt damit für die Vornahme des Wahlgeſchäftes in allen Kantonen hinreichende Zeit eingeräumt und zugleich der Termin feſtgeſetzt, bis zu welchem überall das ganze Wahlgeſchäft in reglementariſcher Weiſe vollendet ſein muß.

Die Vorſchläge der Kommiſſion, daß jedes in den Nationalrath gewählte Mitglied mit einem Wahlakt verſehen werden müſſe (Art. 7) und daß die Kantonalregierungen dem Vororte die Namen der in ihrem Kanton in den National- und Ständerath gewählten Mitglieder ſofort anzuzeigen haben (Art. 8), rechtfertigen ſich von ſelbſt und bedürfen hier wohl keiner Erläuterung.

Unnothwendig und ſich von ſelbſt verſtehend, möchte man dagegen die in Art. 10 vorgeſchlagene Beſtimmung finden, daß in jedem der beiden Räthe das älteſte Mitglied die Verſammlung zu präſidiren habe, bis der ordentliche Präſident verfaſſungsmäßig gewählt iſt und die Geſchäftsleitung übernimmt. Die unterzeichnete Kommiſſion hat es indeſſen doch nicht für überflüſſig erachtet, eine ſolche Beſtimmung in den Beſchluſſesvorſchlag aufzunehmen, um jeden Zweifel über die Frage, wer die Verſammlung zu eröffnen und deren erſte Verhandlungen zu leiten habe, von vorneherein zu beſeitigen und zeitraubende parlamentariſche Vorgefechte darüber ein- für allemal abzuſchneiden.

Daß in Art. 12 des Vorſchlages die Entſchädigung der Mitglieder des Nationalrathes vorläufig und der weiteren Ausführung des Art. 68 der Bundesverfaſſung unbeſchadet, feſtgeſetzt erſcheint, wird man ſicher nur billigen können. Manchem, zumal weniger Vermöglichen, dem der ehrenvolle, aber häufig mit Opfern verbundene Ruf zu Theil wird, das ſchweizeriſche Volk im Nationalrath zu vertreten, kann es nicht gleichgültig ſein, eh' und bevor er denſelben annimmt, zu wiſſen, ob er, abgeſehen von dem Verluſt, den er durch Uebernahme des Amts in ſeinem Beruf, Gewerbe u. ſ. w. erleidet, in den Fall kommen werde, wenigſtens für die, mit der Ausübung dieſes Amts verbundenen, unausweichlichen Baarauslagen gedeckt zu ſein. Auch läßt ſich nicht läugnen, daß es gewiß dem Nationalrath ſelbſt nur lieb ſein wird, wenn er ſich nicht gleich in den erſten Sitzungen mit den Diäten ſeiner Mitglieder beſchäftigen muß. Was das Maaß der vorläufig feſtgeſetzten Entſchädigung betrifft, ſo wird man daſſelbe kaum übertrieben finden. Geringer wird man ſie aber ſchwerlich feſtſetzen, wenn man es nicht ſolchen Bürgern, welche mit wenigen Glücksgütern ausgeſtattet ſind, erſchweren oder ganz unmöglich machen will, einem vertrauensvollen Rufe des Volkes in den Nationalrath Folge zu leiſten.

Die Beſtimmung (Art. 13 des Vorſchlages), daß die Tagſatzung und der Vorort in ihren Kompetenzen verbleiben, bis die Bundesverſammlung in ihren beiden Abtheilungen conſtituirt, und der Bundesrath, als die neue Exekutiv- und Adminiſtrativbehörde der Eidgenoſſenſchaft erwählt ſein wird, hat die unterzeichnete Kommiſſion für nothwendig erachtet. Dieſelbe ſteht übrigens ganz im Einklang mit dem Art. 7 der, der neuen Bundesverfaſſung angehängten, Uebergangsbeſtimmungen. Die Weltlage wird von Tag zu Tag kritiſcher. Der Knäuel der politiſchen Wirrniſſe, von jeher und zu allen Zeiten doppelt ereigniß- und gefahrenreich, wenn er ſich auf den Feldern der Lombardei aufzuwinden beginnt, hat ſich in der jüngſten Zeit auf eine Weiſe geſchürzt, daß endlich doch,— es iſt möglich daß die Wahrzeichen abermal täuſchen,— das Schwert den Knoten zerſchneiden wird. In dieſem Fall können Ereigniſſe das Vaterland berühren, die ein plötzliches, umſichtiges und energiſches Einſchreiten der Tagſatzung nothwendig machen und die ganze Thätigkeit des Vororts in Anſpruch nehmen. Für dieſe beiden oberſten Bundesbehörden gibt es und darf es — trotz der als angenommen erklärten neuen Bundesverfaſſung — kein Proviſorium geben. Die Tagſatzung wird ſich nach den Anſichten der Kommiſſion abermal wohl nur vertagen, nicht auflöſen. Ihre Auflöſung tritt ſpäter faktiſch und von ſelbſt, aber erſt in dem Momente ein, in

welchem die, kraſt der neuen Bundesverfaſſung gewählten, neuen Bundesbehörden förmlich konſtituirt und in Funktion getreten ſein werden.

Zum Schluſſe berichtet die Kommiſſion, daß ſie auch die Frage, ob es nicht angemeſſen wäre, daß die hohe Tagſatzung die Erlaſſung der vorgeſchlagenen Dekrete, mit einem kurzen, geeigneten Proklama an das Schweizervolk begleiten ſollte, — keineswegs unerörtert ließ. Die Unterzeichnete hat jedoch nach einläßlicher Prüfung der Sache, von einem dießfälligen Vorſchlag Umgang genommen. Der Inhalt dieſer Dekrete iſt an und für ſich ſo wichtig und folgenreich, daß dieſelben, auch ohne ihnen das Geleit einer Proklamation zu geben, die Theilnahme und das Intereſſe des ganzen Schweizervolkes in hohem Grade in Anſpruch nehmen dürften. Sache der neuen Bundesbehörden wird es ohnehin in Bälde ſein, ihre Konſtituirung dem Volke durch ein Proklam anzukünden. Proklamationen aber, die zu häufig wiederkehren, bleiben ohne Eindruck und verlieren die beabſichtigte Wirkung.

In Art. 2 der neuen Bundesverfaſſung, welche die h. Tagſatzung in einem nahen, feierlichen Momente als das Grundgeſetz der Eidgenoſſenſchaft erklären und deren Einführung beſchließen wird, iſt als Zweck des Bundes angegeben: „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe „und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenoſſen und Beförderung ihrer gemein„ſamen Wohlfahrt."

Möge jeder Eidgenoſſe, welchem Kantone er angehöre, zu Erreichung dieſes Zweckes redlich das Seinige beitragen! Möge die mächtige Obhut der Vorſehung, welche in jüngſter Zeit das Vaterland von der Fortdauer innerer Zerriſſenheit, von dem Untergange ihrer Selbſtſtändigkeit gerettet, auch über dem neuen Bunde der Eidgenoſſen gütig walten!

Mit dieſem Wunſche ſchließt die unterzeichnete Kommiſſion ihre Berichterſtattung an die hohe Tagſatzung unter Entbietung ausgezeichneter Hochachtung.

Bern, den 9. Brachmonat 1848.

Die Mitglieder der Kommiſſion:
Alex. Funk.
Dr. **Zehnder.**
A. Schnyder.
F. Briatte.
J. Fazy.
J. Munzinger.
J. J. Stehlin.
Hungerbühler, Berichterſtatter.
Luvini-Perſeghini.